

2. Tag der schriftlichen StB-Prüfung: Ertragsteuerrecht

Themenauswertung der letzten zehn Jahre und ein Ausblick

Dr. Christian Baretta, Wolfgang Bauer, Michael Mayr und Jens Münch LL.M.*

Die Ertragsteuerklausur am zweiten Tag in der StB-Prüfung¹ stellt u. a. deshalb hohe Anforderungen an die Kandidaten, da das Themenspektrum sehr breit ist. Um diese Vielfalt „beherrschbar“ zu machen, besteht zum einen die Notwendigkeit, sehr intensiv die „Klassiker“ („Dauerbrenner“) der Prüfung zu erlernen und mögliche vorhersehbare Fehlerquellen abzustellen. Zum anderen spielt die Klausurerfahrung eine große Rolle, um auch ungewöhnliche Fragestellungen möglichst zuverlässig abzudecken. Im Folgenden werden daher die letzten zehn Jahrgänge der Prüfung ausgewertet.

I. Allgemeines

Die zweite Klausur im StB-Examen² besteht regelmäßig aus drei Teilen: Der **erste Teil** deckt die Teilgebiete Einkommensteuer und Internationales Steuerrecht ab, der **zweite Teil** das Prüfungsgebiet Körperschaftsteuer und der **dritte Teil** hat die Gewebesteuer zum Inhalt. In der Summe können **insgesamt 100 Punkte** erreicht werden, wobei der **erste Teil** i. d. R. bereits ca. **60 % der Punkte** umfasst. Aus diesem Grund sollten i. R. einer groben Zeiteinteilung zu Beginn der Klausur für diesen Teil in etwa **drei bis dreieinhalb Stunden Bearbeitungszeit** veranschlagt werden.

Wichtig in allen Teilen der Klausur ist es, sich zunächst intensiv mit der **Aufgabenstellung** vertraut zu machen, um auch nur auf das hier tatsächlich Geforderte einzugehen. Zu Normen, die der Aufgabensteller dezidiert ausgenommen hat (z. B. „Auf § 4 Abs. 4a EStG ist nicht einzugehen.“) muss daher nicht Stellung genommen werden, auch nicht durch eine Negativabgrenzung. Gibt der Sachverhalt hingegen Hinweise zu einem bestimmten Lebenssachverhalt, ist darauf im Zweifel mit einer ggf. auch Negativabgrenzung einzugehen (z. B. „Der Steuerpflichtige ist türkischer Staatsangehöriger.“; hier ist bei einer geforderten Stellungnahme zur Steuerpflicht zu erwähnen, dass die Staatsangehörigkeit für die Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG ohne Bedeutung ist). Achten Sie bei der Aufgabenstellung, dass die geringsten Besteuerungsgrundlagen gesucht sind, auf mögliche Wahlrechte, die zugunsten des Stpfl. ausgeübt werden können (z. B. degressive Afa nach § 7 Abs. 2 EStG, Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG usw.). Für diese Wahlrechte ist nur das zu bearbeitende Prüfungsjahr entscheidend.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass der **Sachverhalt vollständig** ist. Dieser Hinweis findet sich manchmal auch bereits in der Aufgabenstellung. Es darf daher grds. nichts Weiteres in den Sachverhalt „hineingelesen“ werden.

II. Themen der StB-Prüfungen 2021–2015

HINWEIS

Bis einschließlich 2014 wurden die Aufgabentexte der StB-Prüfungen im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Dies ermöglichte somit eine umfassende und für alle am Originaltext nachzuvollziehende Auswertung. Aufgrund eines **Streits zum Urheberrecht** der Klausuren mit einigen Landesfinanzministerien sind die Originalklausuren **seit 2015** jedoch nicht mehr verfügbar. Zudem dürfen die Kandidaten die Prüfungsaufgaben seit dem Jahr 2016 auch nicht mehr im Anschluss an die schriftliche StB-Prüfung mitnehmen. Daher erfolgt für die Jahre 2015–2021 eine Darstellung der thematischen Schwerpunkte aufgrund von zuverlässigen und detaillierten Berichterstattungen von Teilnehmern.

Erarbeiten Sie sich nun mithilfe der nachfolgenden Analyse die richtigen Schwerpunkte für Ihre Prüfungsvorbereitung.³

* Dr. Christian Baretta, Steuerberater, Wolfgang Bauer, Dipl.-Finanzwirt (FH), Michael Mayr, Jurist, und Jens Münch LL.M., Dipl.-Finanzwirt (FH), sind als Dozenten im Ertragsteuerrecht für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig.

1 Zugelassene Hilfsmittel s. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über den Termin der schriftlichen Steuerberaterprüfung 2022 und die hierfür zugelassenen Hilfsmittel v. 11.10.2021 NWB QAAA-92459; grundlegend zur schriftlichen StB-Prüfung s. den Leitfaden von Vossell/Horst, SteuerStud 3/2022 S. 161 NWB EAAA-00258; zu strategischen Überlegungen im Hinblick auf die einzelnen Prüfungstage vgl. Kandler, SteuerStud 3/2022 S. 170 NWB OAAA-00259. Alle SteuerStud-Lerninhalte fasst unser PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung unter NWB GAAA-44658 für Sie zusammen. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

2 Themenauswertung zur gemischten Klausur des ersten Tags: s. zum Verfahrensrecht Große, SteuerStud 3/2022 S. 174 NWB LAAA-00260, zur Umsatzsteuer Becker, SteuerStud 3/2022 S. 179 NWB VAAA-00261, und zu Erbschaft-/Schenkungssteuer, Bewertungsrecht und Grunderwerbsteuer Lehmann, SteuerStud 3/2022 S. 184 NWB FAAA-00262; Themenauswertung zum dritten Tag (Bilanzsteuerrecht) s. Nüdling/Schörck, SteuerStud 3/2022 S. 210 NWB ZAAA-00264.

3 Alle SteuerStud-Lerninhalte fasst unser PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung unter NWB GAAA-44658 für Sie zusammen. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

1. Prüfungsjahr 2021

a) Teil I – Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Den Handlungsrahmen bildet zunächst die Thematik „vorweggenommene Erbfolge“ im Zusammenhang mit der Übertragung eines Zweifamilienhauses von den Eltern auf ihre Tochter gegen Zahlung eines Gleichstellungsgeldes an den Bruder. Das EG dient eigenen Wohnzwecken, und das OG ist verbilligt an die Tante vermietet. Das Haus wurde aufgestockt und anschließend ortsüblich zu Wohnzwecken vermietet.

Die nachfolgenden Punkte bzw. Vorschriften waren hierbei zu prüfen:

- ▶ Darstellung der vorweggenommenen Erbfolge mit Aufteilung der Übertragung in „entgeltlich – unentgeltlich“ (Anschaffung, „Fußstapfentheorie“ gem. § 11d Abs. 1 EStDV) unter Angabe der Quote;⁴
- ▶ Prüfung des § 21 Abs. 2 EStG im Zusammenhang mit der verbilligten Vermietung;
- ▶ Sonderabschreibung gem. § 7b EStG aufgrund einer Gebäudeaufstockung;⁵
- ▶ nachträgliche HK sowie anschaffungsnahe HK gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a i. V. mit § 9 Abs. 5 EStG und Renovierung des Gebäudes in verschiedenen Stockwerken.⁶

Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- ▶ Von diversen feststehenden Einnahmen war im Ergebnis nur der Sparer-Pauschbetrag (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG) abzuziehen;
- ▶ Günstigerprüfung gem. § 32d Abs. 6 EStG, um eine Verrechnung der positiven Kapitaleinkünfte mit den VuV-Verlusten zu ermöglichen.

Steuerermäßigungen

§ 35c EStG im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung;⁷ Neben der genauen Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen war v. a. auf die ausschließliche Zuordnung der Aufwendungen zum zu eigenen Wohnzwecken genutzten EG zu achten.

Sachverhalt 2

Dargestellt wurde die Einbringung einer Steuerberatungskanzlei in eine GmbH kombiniert mit einer späteren Veräußerung der GmbH-Anteile.

Die nachfolgenden Punkte bzw. Vorschriften waren hierbei zu prüfen:

- ▶ Betriebsveräußerung i. S. des § 18 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, kombiniert mit dem Übergang von der Einnahmenüberschussrechnung (EÜR; § 4 Abs. 3 EStG) zum Betriebsvermögensvergleich (BVV; § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG);
- ▶ Voraussetzungen für eine Buchwerteinbringung gem. § 20 Abs. 1 UmwStG sowie Erstellung einer Eröffnungsbilanz der GmbH;
- ▶ aufgrund der Veräußerung der GmbH-Anteile im Jahr 2023 erfolgt die Prüfung des § 22 Abs. 1 UmwStG i. V. mit § 17 EStG.

Sachverhalt 3 (Internationales Steuerrecht)

Die folgenden Einkünfte eines in Katar lebenden, aber wegen eines inländischen Wohnsitzes unbeschränkt Stpfl., waren zu prüfen:

- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen i. R. der Hinzurechnungsbesteuerung gem. § 7 Abs. 1 AStG im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung einer auf den Cayman Islands ansässigen Ltd.;
- ▶ Einkünfte aus der Beteiligung an einer auf den Bahamas ansässigen Personengesellschaft („Partnership“). Die Einkünfte resultieren aus der Vermietung und Veräußerung einer im Inland belegenen Büroimmobilie. Aufgrund des Transparenz- und Welteinkommensprinzips werden Einkünfte aus VuV gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG sowie aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielt.

b) Teil II – Gewerbesteuer

Im Gewerbesteueranteil ging es um eine atypisch stille Beteiligung einer natürlichen Person an einem Teilbetrieb einer OHG. Hierdurch entstand eine zweistöckige Mitunternehmerschaft, nämlich einerseits die atypisch stille Mitunternehmerschaft und andererseits die OHG, die sowohl selbst Mitunternehmerin war als auch einen eigenen Geschäftsbetrieb unterhielt. Für beide Mitunternehmerschaften (atypisch stille Gesellschaft und OHG) war der Gewerbesteuermessbetrag zu ermitteln.

Abzuarbeiten waren folgende Aspekte:

- ▶ Tatbestandsvoraussetzungen der atypisch stillen Gesellschaft (Mitunternehmerinitiative und -risiko);
- ▶ Steuerschuldnerschaft bei atypisch stillen Beteiligungen (R 5.1 Abs. 2 Satz 1 GewStR, Inhaberin des Handelsgeschäfts), keine Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG auf atypisch stille Gesellschaften;
- ▶ Abgrenzung zur typisch stillen Gesellschaft (nur für diese gilt § 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG);
- ▶ Gehaltszahlungen inkl. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind Sondervergütungen i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG;
- ▶ Gewinn-/Verlustanteile bei mehrstöckigen Mitunternehmerschaften sind bei der OHG als Mitunternehmerin gem. § 8 Nr. 8 / § 9 Nr. 2 GewStG mittels Hinzurechnung bzw. Kürzung zu neutralisieren.

c) Teil III – Körperschaftsteuer

Der Körperschaftsteueranteil bestand aus einem Organschafts-sachverhalt. Entsprechend der **Aufgabenstellung** waren zuerst die Auswirkungen bei der Organgesellschaft und anschließend die Auswirkungen beim Organträger darzustellen. Auf die persönliche Körperschaftsteuerpflicht sowie die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft war nicht einzugehen.

4 Siehe auch BMF, Schreiben v. 13.1.1993 - IV B 3 - S 2190 - 37/92, BStBl 1993 I S. 80 NWB YAAAD-99800.

5 Siehe auch BMF, Schreiben v. 7.7.2020 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :008, BStBl 2020 I S. 623 NWB RAAAH-53359.

6 Siehe auch BMF, Schreiben v. 18.7.2003 - IV C 3 - S 2211 - 94/03, BStBl 2003 I S. 386 NWB IAAAA-81743.

7 Siehe dazu BMF, Schreiben v. 14.1.2021 - IV C 1 - S 2296-c/20/10004 :006, BStBl 2021 I S. 103 NWB RAAAH-68886.

Neben der Technik der Einkommensermittlung bei Organshaft (Neutralisierung der Gewinnabführung und Einkommenszurechnung an Organträger) waren die nachfolgenden Themen zu beachten

- ▶ bei der Organgesellschaft:
 - Nichtabziehbarkeit von Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG; selbst zu versteuerndes Einkommen der Organgesellschaft nach § 16 KStG mit Ermittlung der festzusetzenden/verbleibenden Körperschaftsteuer;
 - Dividendenbezug der Organgesellschaft mit Anwendung der Bruttomethode nach § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG, Hinzurechnung der Kapitalertragsteuer nach § 10 Nr. 2 KStG und Anrechnung nach § 19 Abs. 5 KStG erst beim Organträger;
- ▶ beim Organträger:
 - Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft mit Gewinnausschüttungsanspruch (Erwerb Forderung), Veräußerung des Anteils mit Vorfälligkeitsentschädigung aus der Auflösung des Refinanzierungsdarlehens als Veräußerungskosten;
 - Dreiecksachverhalt bei überteuerter Darlehensgewährung an Schwestergesellschaft, Anwendung des materiellen Korrespondenzprinzips bei verdeckter Einlage;
 - Einkommenszurechnung aus Organgesellschaft mit Anwendung der Bruttomethode, Veräußerung der Beteiligung mit Ermittlung des Veräußerungsgewinns unter Berücksichtigung organschaftlicher Minderabführung;
 - 100 %-Beteiligung an GmbH & Co. KG, Änderung der Gewinnverteilung wegen Verzichts auf Haftungsvergütung durch Komplementär, Erfassung der vGA im Sonderbetriebsvermögen (SBV) mit Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	Sachverhalt 1	ca. 30 %
	Sachverhalt 2	ca. 20 %
	Sachverhalt 3 (IStR)	ca. 10 %
Teil II (GewSt)		ca. 12 %
Teil III (KSt)		ca. 28 %

2. Prüfungsjahr 2020

a) Teil I – Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Den Handlungsrahmen bildete das Ausscheiden der Steuerberaterin aus einer Steuerberatungs-GbR gegen Übernahme eines (echten) Teilbetriebs sowie eines Betriebsgrundstücks, das unmittelbar nach der Auseinandersetzung an eine von ihr beherrschte GmbH vermietet wird. In diesem Zusammenhang waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Realteilung gem. § 18 Abs. 4 Satz 3 i. V. mit § 16 Abs. 3 Satz 2 EStG mit Buchwertauseinandersetzung ohne Aufdeckung von stillen Reserven.⁸

Beachte: Wichtig war, bereits zu diesem Zeitpunkt die (anschließende) Betriebsaufspaltung zu antizipieren, weil sonst das Verbleiben des übernommenen Betriebsgrundstücks in einem Betriebsvermögen (BV) nicht vorliegen würde. Bei einer derartigen Sachverhaltsgestaltung zeigt sich, dass es essenziell ist, den *gesamten* Sachverhaltskomplex aufbereitet zu haben, *bevor* mit der konkreten Niederschrift begonnen wird. Schwerpunkt dieser antizipierten Sachverhaltsaufbereitung ist das Herausarbeiten der personellen und sachlichen Verflechtung.

- ▶ Wechsel der Gewinnermittlungsart von der EÜR zum BVV, Ermittlung eines Übergangsgewinns aus drei Korrekturatbeständen (Forderung, Verbindlichkeit, Rückstellung);
- ▶ Umqualifizierung der als Betriebsausgaben aufgezeichneten Sanierungsaufwendungen für das Betriebsgrundstück in anschaffungsnahe HK gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a i. V. mit § 6 Abs. 7 Nr. 2 EStG;
- ▶ Bearbeitung der aus der Vermietung des übernommenen Grundstücks entstandenen Betriebsaufspaltung mit Einbindung einer vGA.

Sachverhalt 2

Das zVE einer 16-jährigen Stpfl. war zu ermitteln:

- ▶ Einkünfte als „Internet-Produkttesterin“ für Kosmetikartikel: Qualifikation der Einkünfte als gewerblich gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (auch in Abgrenzung zu einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) und Ermittlung der Einkünfte durch EÜR gem. § 4 Abs. 3 EStG mit dem Schwerpunkt „Erfassung und Verausgaben von Sachprämien“;
- ▶ Einkünfte aus einer Halbwaisenrente (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG);
- ▶ Ermittlung von Sonderausgaben (Sachspenden, die aus dem Betrieb entnommen wurden, Parteispende mit Vorrang des § 34g EStG) und außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG (Beerdigungskosten).

Sachverhalt 3 (Internationales Steuerrecht)

Hier war die Summe der Einkünfte eines deutschen Staatsbürgers zu ermitteln, der sich nach Aufgabe des inländischen Wohnsitzes im Vorjahr während des gesamten Jahres mit seinem Segelboot in der Südsee befand.

Die nachfolgenden Punkte bzw. Vorschriften waren in diesem Zusammenhang zu prüfen:

- ▶ beschränkte Steuerpflicht (§ 49 EStG);
- ▶ Voraussetzungen des § 2 AStG;
- ▶ Einkünfte aus der Vermietung eines sich im Inland befindlichen Partybikes (§ 22 Nr. 3 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 9 EStG);
- ▶ Einkünfte aus einer vGA aus der Beteiligung an einer inländischen GmbH (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG);
- ▶ Einkünfte aus der Veräußerung einer im Inland ansässigen Ltd. (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG);

⁸ Siehe auch BMF, Schreiben v. 19.12.2018 - IV C 6 - S 2242/07/10002, BStBl 2019 I S. 6 NWB ZAAAH-03838.

- ▶ Einkünfte aus der Vermietung von im Inland belegenen Studentenwohnungen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 6 EStG (mit Sonderabschreibung gem. § 7b EStG);
- ▶ Einkünfte aus Zinsen aus einer inländischen Firmenanleihe (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG i. V. mit § 2 AStG).

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Gegenstand dieses Sachverhalts war die gewerbesteuerliche Beurteilung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft i. S. des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG sowie von deren Kommanditistin in der Rechtsform einer GmbH.

Im ersten Schritt waren folgende typische gewerbesteuerliche Fragen der Personengesellschaft abzuarbeiten:

- ▶ Einbeziehung von Sonderbetriebsergebnissen in den Gewerbeertrag und deren Nichtberücksichtigung bei einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG;
- ▶ Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG auf Beteiligungserträge über § 7 Satz 4 GewStG;
- ▶ gewerbesteuerliche Beurteilung der Beteiligungserträge nach § 9 Nr. 2a GewStG bzw. § 8 Nr. 5 GewStG.

Da es sich um eine vermögensverwaltende gewerblich geprägte Personengesellschaft handelte, die lediglich eigenen Grundbesitz verwaltete und eine GmbH-Beteiligung hielt, war zudem die erweiterte Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG anzuwenden. Hierbei war eine Günstigerprüfung gegenüber § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG durchzuführen und auf die Notwendigkeit der Antragstellung einzugehen. Die oben erwähnten Sonderbetriebsergebnisse dürfen nicht gem. § 9 Nr. 1 Satz 2 ff. GewStG gekürzt werden.

Im zweiten Schritt war dann der Gewerbesteuermessbetrag und vortragsfähige Gewerbeverlust der Kommanditisten-GmbH zu ermitteln. Hierbei waren folgende Problemstellungen Gegenstand des Sachverhalts:

- ▶ Hinzurechnung von Zinsen und Mietaufwendungen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a, d, e GewStG sowie Darstellung der nicht durchzuführenden Hinzurechnung, soweit bei nicht abzugsfähigen Betriebsausgaben (Zinsen, § 233a AO) der Ausgangsbetrag nicht gemindert ist, und Abgrenzung der Mietaufwendungen für Betriebsvorrichtungen (Buchst. d) von denen für Grundstücke;
- ▶ „negative“ Hinzurechnung des Verlustanteils eines typisch stillen Gesellschafters gem. § 8 Nr. 1 Buchst. c GewStG (R 8.1 Abs. 3 Satz 2 GewStR);
- ▶ „einfache“ Kürzung des Einheitswerts eines zum BV gehörenden Grundstücks, das in den neuen Bundesländern lag, so dass der Einheitswert von 1935 gem. § 133 BewG anzupassen war;
- ▶ Kürzung des Gewinnanteils als Mitunternehmer der gewerblich geprägten Personengesellschaft gem. § 9 Nr. 2 GewStG.

Zudem lag eine vGA an die zu beurteilende GmbH durch eine Tochtergesellschaft in Form einer zinslosen Darlehensgewährung vor. Hierbei waren folgende Vorschriften abzuarbeiten:

- ▶ § 8b KStG;
- ▶ Darstellung der Nichtanwendbarkeit von § 9 Nr. 2a GewStG bzgl. der 5 % nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben nach § 8b Abs. 5 KStG (§ 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG);
- ▶ Hinzurechnung der fiktiven Zinsaufwendungen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG.

Sachverhalt 2

Die Konzeption des Sachverhalts mit beschränkter Steuerpflicht nach § 2 Nr. 1 KStG entspricht in verkürzter Ausgestaltung dem Körperschaftsteuerteil der StB-Prüfung 2013, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.⁹

Sachverhalt 3

Zu ermitteln war das zvE sowie der Bestand des steuerlichen Einlagekontos:

- ▶ rückwirkende Gehaltszahlung bei beherrschender Gesellschafterin als vGA und Leistung i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG;
- ▶ vGA wegen Pensionszusage ohne Probezeit, aber mangels Abflusses keine Leistung;
- ▶ Ermittlung des ausschüttbaren Gewinns und Differenzrechnung (§ 27 Abs. 1 Satz 3–5 KStG).

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	Sachverhalt 1	ca. 25 %
	Sachverhalt 2	ca. 16 %
	Sachverhalt 3 (ISTR)	ca. 19 %
Teil II (KSt / GewSt)	Sachverhalt 1	ca. 25 %
	Sachverhalt 2	ca. 10 %
	Sachverhalt 3	ca. 5 %

3. Prüfungsjahr 2019

a) Teil I – Einkommensteuer

Sachverhalt 1

Auch wenn der Sachverhalt den Anschein hatte, aus einem „Guss“ erstellt worden zu sein, waren durch eine mentale Gesamterfassung des Sachverhalts zwei getrennte Teilkomplexe zu behandeln.

Teilkomplex 1:

Zu ermitteln waren die Einkünfte aus einem gewerblichen Einzelunternehmen (Kaffeerösterei) gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG mit den folgenden Prüfungspunkten:

- ▶ Anschaffung einer neuen Röstmaschine mit Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG;
- ▶ Bewirtungsaufwendungen;
- ▶ private Nutzung eines Firmen-Pkw mit Elektroantrieb;
- ▶ Abzug von Reiskosten im Zusammenhang mit einer gemischt veranlasseten Reise;
- ▶ Anwendung des § 15a EStG im Zusammenhang mit einer im BV der Kaffeerösterei gehaltenen KG-Beteiligung;
- ▶ Prüfung des (ab dem VZ 2018 neu gefassten) InvStG:

⁹ Siehe hierzu unten unter Kap. III.2.b); Originalklausur in Bader/Koltermann/Stirnberg/Walkenhorst, Steuerberater-Prüfungsklausuren, Ausgabe 2018, ISBN: 978-3-482-63957-9, S. 58.

- Ertrag aus einer im BV der Kaffeerösterei gehaltenen Beteiligung an einem Aktienfonds (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 InvStG);
- Teilwertabschreibung aufgrund einer dauerhaften Wertminderung der Investmentanteile. Dabei waren insbesondere das Teilfreistellungsverfahren hinsichtlich der Ausschüttung (§ 20 Abs. 1 Satz 2 InvStG) sowie das Teilabzugsverbot bzgl. der Teilwertabschreibung (§ 21 Satz 1 InvStG) zu beachten.

Teilkomplex 2:

Hier war eine Betriebsaufspaltung mit folgenden Schwerpunkten zu bearbeiten:

- ▶ Erfassung einer Gewinnausschüttung von im BV gehaltenen GmbH-Anteilen;
- ▶ Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 5 EStG (AfA-BMG nach Einlage des Gebäudes in das BV des Besitzunternehmens);
- ▶ Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 Satz 6 EStG wegen verbilligter, d. h. teilentgeltlicher, Vermietung.

Sachverhalt 2 (Internationales Steuerrecht)

Dieser Sachverhalt thematisiert die Einkünfte eines irakischen Schauspielers, der nach fast 40 Jahren Ansässigkeit im Inland Mitte des Jahres 2018 Deutschland verlassen hat und in den Irak zurückgekehrt ist.

In diesem Kontext waren zu erörtern:

- ▶ Wechsel der Steuerpflicht gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG;
- ▶ Vermögenszuwachsbesteuerung gem. § 6 AStG i. V. mit § 17 EStG;
- ▶ Einkünfte aus einer Gewinnausschüttung i. R. der beschränkten Steuerpflicht, inkl. der Prüfung der Optionsmöglichkeit des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG;
- ▶ Steuerabzug gem. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie die grds. bestehende, aber aufgrund des Wechsels der Steuerpflicht aufgehobene Abgeltungswirkung des Steuerabzugs (§ 50 Abs. 2 Satz 1 EStG);
- ▶ Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten Tätigkeit als Prokurist (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c EStG).

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Im Gewerbesteuersachverhalt war wiederum eine Personengesellschaft (KG) zu beurteilen. Die „Standardthemen“ bei der Bearbeitung derartiger Fälle wurden bereits für die Prüfungsjahre 2020 und 2021 dargestellt, so dass hier Redundanzen vermieden werden sollen.

Ein Kernthema des Sachverhalts war die „Forfaitierung“ von Forderungen und die Folgen für die Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 3 GewStG. Die Bearbeitung eines solchen Vorgangs lässt sich am besten anhand der gleich lautenden Ländererlasse v. 2.7.2012¹⁰ bewerkstelligen. Dort sind in Rz. 23 zwei Beispiele dargestellt, die alle notwendigen Lösungsschritte abhandeln.

Weiteres Kernthema war ein Gesellschafterwechsel bei der zu beurteilenden Personengesellschaft. Ausscheidende Mitunternehmerin war eine GmbH. Somit entfiel der Veräuße-

rungsgewinn nicht auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person, sondern auf eine Kapitalgesellschaft. Der Veräußerungsgewinn unterlag daher der Gewerbesteuer (§ 7 Satz 2 GewStG). Wäre demgegenüber der Veräußerungsgewinn auf eine unmittelbar beteiligte natürliche Person entfallen, wäre dieser gewerbesteuerfrei gewesen (R 7.1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GewStR).

Zu beachten ist auch, dass der Veräußerungsgewinn immer zur Gewerbesteuerpflicht bei der Personengesellschaft führt, deren Mitunternehmeranteile veräußert werden, und nicht etwa beim veräußernden Mitunternehmer (dort kommt es zur Kürzung des Gewinnanteils gem. § 9 Nr. 2 GewStG). Erklären lässt sich dies damit, dass die Besteuerung in dem BV erfolgen soll, dessen stille Reserven aufgedeckt werden.

Darüber hinaus führte der Gesellschafterwechsel zu einem anteiligen Wegfall des Verlustvortrags gem. § 10a Satz 4, Satz 5 GewStG, da insoweit keine Mitunternehmeridentität mehr gegeben war. Ausführliche Beispiele und Lösungsschemata für die Bearbeitung derartiger Fälle finden Sie in H 10a.3 Abs. 3 Änderung des Gesellschafterbestandes GewStH.

Sowohl die Frage der Gewerbesteuerpflicht von Veräußerungsgewinnen als auch die Frage untergehender Verluste sind bei einem Mitunternehmerwechsel in einem Gewerbesteuerfall stets zu prüfen.

Sachverhalt 2

Darzustellen waren die Auswirkungen auf das zVE, das steuerliche Einlagekonto sowie die steuerbilanziellen Folgen der Verschmelzung zur Aufnahme zweier Kapitalgesellschaften. Gefragt war nach dem für den übertragenden Rechtsträger günstigsten Ergebnis.

Schwerpunkte waren:

- ▶ Beim *übertragenden Rechtsträger* war das Bewertungswahlrecht nach § 11 Abs. 2 Satz 1 UmwStG erfüllt. Der Antrag auf Buchwertfortführung gilt wegen dem gewünschten niedrigsten Ergebnis als gestellt. Das steuerliche Einlagekonto gilt nach § 29 Abs. 1 KStG als in vollem Umfang herabgesetzt. Der Bestand ist vor Zurechnung an den übernehmenden Rechtsträger festzustellen.¹¹
- ▶ Beim *übernehmenden Rechtsträger* sind die übergehenden Wirtschaftsgüter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 UmwStG entsprechend der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Rechtsträgers (hier: Buchwertansatz) zu erfassen. Der Übernahmegewinn ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG steuerfrei. Soweit der übernehmende am übertragenden Rechtsträger beteiligt war (Aufwärtsverschmelzung), gilt dies nach Maßgabe des § 8b Abs. 2, Abs. 3 KStG i. V. mit § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG. Die Hinzurechnung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos unterbleibt im Verhältnis der Beteiligung am übertragenden Rechtsträger (§ 29 Abs. 2 Satz 2 KStG). Die Hinzurechnung ist in

¹⁰ Siehe Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 2.7.2012 - G 1422, BStBl 2012 I S. 654 NWB TAAAE-12986.

¹¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 11.11.2011 - IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314 NWB ZAAAF-88529, Rz. K.04.

der Feststellung des Wj. zu erfassen, in das der steuerliche Übertragungstichtag fällt.¹²

Sachverhalt 3

Darzulegen war die Körperschaftsteuerpflicht im Zuge einer GmbH-Gründung und die Ermittlung des zVE. Im Fokus standen:

- ▶ Abgrenzung von Vorgründungs- und Vorgesellschaft (H 1.1 Beginn der Steuerpflicht KStH);
- ▶ Gründungskosten als vGA, wenn der Gesellschaftsvertrag keine Regelung enthält.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	Sachverhalt 1	ca. 45 %
	Sachverhalt 2 (IStR)	ca. 15 %
Teil II (KSt / GewSt)	Sachverhalt 1	ca. 23 %
	Sachverhalt 2	ca. 11 %
	Sachverhalt 3	ca. 6 %

4. Prüfungsjahr 2018

a) Teil I – Einkommen- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Der Sachverhalt thematisiert die Einkünfteermittlung von drei an einer GmbH & Co. KG beteiligten Kommanditisten. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Ermittlung des Gewinns aus dem SBV eines Gesellschafters aus einem an die KG vermieteten Grundstück;
- ▶ Ermittlung des Gewinns aus der Aufgabe eines Mitunternehmeranteils nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG;
- ▶ Anwendung des § 15a EStG bei einem negativen Kapitalkonto;
- ▶ Gewinnermittlung und Gewinnverteilung der (beiden) verbleibenden Gesellschafter bei Übernahme des negativen Kapitalkontos des ausgeschiedenen Gesellschafters;
- ▶ Kapitalkontenentwicklung.

Ergänzend waren noch die VuV-Einkünfte des ausgeschiedenen Gesellschafters aus dem weiterhin an die KG vermieteten Grundstück zu ermitteln.

Sachverhalt 2

Der Sachverhalt thematisiert die geplante Veräußerung des GmbH-Anteils eines Gesellschafter-Geschäftsführers (GGF). Den Schwerpunkt bildet dabei die Behandlung einer zu seinen Gunsten gebildeten Pensionsrückstellung, die der Erwerber nicht bereit war, zu übernehmen.

Dabei waren zwei vorgegebene Varianten zu prüfen.

- ▶ *Variante 1* in Form des Verzichts auf die Pensionszusage:
 - Einkünfte gem. § 17 EStG mit den Schwerpunkten ratierliche Zahlung (Abzinsung) des Veräußerungspreises sowie nachträgliche AK durch den Verzicht (verdeckte Einlage);

- Versorgungsbezüge gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bis zum Wirksamwerden des Verzichts sowie im Hinblick auf die verdeckte Einlage (fiktiver Zufluss eine „denklogische Sekunde“ vorher);
- Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG (Zinsanteil zweite Kaufpreisrate).
- ▶ *Variante 2* in Form der Übertragung der Pensionsverpflichtung auf einen Pensionsfonds:
 - Einkünfte aus der Veräußerung des GmbH-Anteils (§ 17 EStG);
 - Einkünfte gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, resultierend aus der Übertragung der Pensionsverpflichtung;
 - sonstige Einkünfte gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG i. V. mit § 3 Nr. 66 EStG aus den vom Pensionsfonds ausbezahlten Versorgungsleistungen.

Sachverhalt 3

In diesem reinen Gewerbesteuersachverhalt war der Gewerbesteuermessbetrag einer Personengesellschaft (KG) für zwei Erhebungszeiträume zu ermitteln, welche über einen Gewerbesteuerfehlbetrag nach § 10a GewStG „verbunden“ waren. Da sehr komplexe Beteiligungsstrukturen beschrieben waren (so war u. a. als Kommanditist eine Personengesellschaft beteiligt, deren Gesellschafter selbst wiederum aus zwei Kapitalgesellschaften bestanden), war es in diesem Zusammenhang erforderlich, eine entsprechende Skizze zu fertigen, um diese Verlustverstrickung nachzuvollziehen und bewältigen zu können.

Weitere Schwerpunkte neben der Verlustfeststellung waren darüber hinaus:

- ▶ Veräußerung eines Mitunternehmeranteils durch die Komplementär-GmbH;
- ▶ Veräußerung des Mitunternehmeranteils durch eine an der OHG beteiligte GmbH;
- ▶ steuerliche Behandlung der Komplementär-GmbH.

b) Teil II – Körperschaftsteuer

Aufgabe war die Ermittlung des zVE i. R. einer unbeschränkt steuerpflichtigen GmbH inkl. der festzusetzenden Körperschaftsteuer. Darüber hinaus war der Bestand des steuerlichen Einlagekontos fortzuentwickeln. Schwerpunkte waren:

- ▶ Gründungskosten und vGA;
- ▶ verdeckte Einlage mit Grundstück, Pkw, Beteiligung an Kapitalgesellschaft inkl. Anwendung von § 8b Abs. 2 Satz 6 KStG;
- ▶ Gesellschafterdarlehen mit Anwendung von § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG;
- ▶ Teilwertabschreibung auf Darlehen an nahestehende Person als vGA;
- ▶ erhaltene Gewinnausschüttung mit Einlagenrückgewähr und Prüfung, ob Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto zutreffend bescheinigt wurden (§ 27 Abs. 5 KStG); Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG.

12 Vgl. BMF, Schreiben v. 11.11.2011 - IV C 2 - S 1978 b/08/10001, BStBl 2011 I S. 1314 NWB ZAAAF-88529, Rz. K.09.

Klausurteil	Verteilung der Punkte/Arbeitszeit	
Teil I (ESt / GewSt)	Sachverhalt 1	ca. 25 %
	Sachverhalt 2	ca. 21 %
	Sachverhalt 3 (GewSt)	ca. 14 %
Teil II (KSt)		ca. 40 %

5. Prüfungsjahr 2017

a) Teil I – Einkommensteuer (Internationales Steuerrecht)

Der Einkommensteuerteil bestand aus nur einem Sachverhalt, der jedoch einen sehr weiten Bogen spannt. Die Rahmenhandlung beschreibt einen Arbeitnehmer (türkischer Staatsbürger), der bis zu seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis für seinen Arbeitnehmer einen Großteil seiner Arbeitsleistung bei einer in der Türkei ansässigen Tochtergesellschaft erbringt. Nach seinem Ausscheiden aufgrund eines Aufhebungsvertrags mit Abfindungszahlung bezieht er diverse Einkünfte aus Altersbezügen. In diesen Rahmen war aufgrund der (endgültigen) Rückkehr in die Türkei Ende September auch noch der Wechsel der Steuerpflicht mit einzubeziehen. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ persönliche Steuerpflicht i. V. mit dem Wechsel gem. § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG;
- ▶ Einkünfte aus dem aktiven Dienstverhältnis (§ 1 LStDV), wobei der Arbeitslohn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unter besonderer Berücksichtigung der in der Türkei abgeleiteten Arbeit im Zuge der Prüfung des Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 („183-Tage-Regelung“) des DBA Türkei 2011¹³ zu beurteilen war (das DBA war dem Sachverhalt als Anlage beigelegt);¹⁴
- ▶ konkrete Aufteilung des Arbeitslohns sowie der Abfindung anhand des gefundenen Ergebnisses;
- ▶ Behandlung einer ausgeübten Arbeitnehmer-Aktienoption als Arbeitslohn und entsprechende Aufteilung des Besteuerungsrechts auf Deutschland und die Türkei;
- ▶ tarifliche Besonderheiten sowohl hinsichtlich der Abfindung (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 24 Nr. 1 EStG)¹⁵ als auch hinsichtlich des Arbeitslohns aus der Aktienoption (§ 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG);
- ▶ Anwendung des Progressionsvorbehalts auf die nach dem DBA steuerfreien Teile des Arbeitslohns (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG) sowie auf das Arbeitslosengeld (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG);
- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen, bestehend aus einer Aktiendividende gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG sowie aus einer Aktienveräußerung gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG;
- ▶ Erträge aus einer Direktzusage aus einem früheren Dienstverhältnis (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) sowie aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG) unter Beachtung des Art. 18 DBA Türkei sowie des Progressionsvorbehalts hinsichtlich des steuerfreien Teils.

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer Sachverhalt 1

Der Körperschaftsteuerteil bestand aus einem Organschafts-sachverhalt. Zu ermitteln war das zVE von Organgesellschaft und Organträger sowie der Bestand des steuerlichen Einlagekontos der Organgesellschaft. Auch die Voraussetzungen der körperschaftsteuerlichen Organschaft waren zu prüfen.

Neben der Technik der Einkommensermittlung bei einer Organschaft (Neutralisierung der Gewinnabführung und Einkommenszurechnung an Organträger) waren folgende Themen zu beachten:

- ▶ Auflösung einer Drohverlustrückstellung (§ 5 Abs. 4a Satz 1 EStG) mit Mehrabführung (soweit in organschaftlicher Zeit verursacht: Minderung des Einlagekontos der Organgesellschaft, § 27 Abs. 6 KStG, und einkommensneutrale Bildung aktiver Ausgleichsposten i. H. der Beteiligungsquote beim Organträger, § 14 Abs. 4 KStG; soweit in vororganschaftlicher Zeit verursacht: Leistung i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG bei der Organgesellschaft); Gewinnausschüttung beim Organträger mit Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG.
- ▶ Schenkung an eine nahestehende Person zum außenstehenden Gesellschafter als vGA (Leistung i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG) – Behandlung als Ausgleichszahlung i. S. des § 16 Satz 1 KStG;
- ▶ Behandlung von Schadensersatzansprüchen gegen Steuerberater – Anwendung § 10 Nr. 2 KStG / § 4 Abs. 5b EStG; Auswirkungen von Steuernachzahlungen/-erstattungen inkl. Zinsen;
- ▶ atypisch stille Beteiligung an einer GmbH mit vGA wegen unangemessener Gewinnverteilung – Erfassung über SBV II und Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG;
- ▶ Bruttomethode nach § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG bei Dividendenbezug über Organgesellschaft – keine Zusammenrechnung mit unmittelbarer Beteiligung des Organträgers nach § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG;
- ▶ Nichtabziehbarkeit von Ausgleichszahlungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 9 EStG; selbst zu versteuerndes Einkommen der Organgesellschaft nach § 16 KStG mit Ermittlung der festzusetzenden/verbleibenden Körperschaftsteuer.

Sachverhalt 2

Der Gewerbesteuerteil bestand im Prüfungsjahr 2017 lediglich aus „Standardthemen“ wie den Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG und der einfachen Grundstückskürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG.

Bei Letzterer ging es um ein Grundstück, das im laufenden KJ erworben wurde, so dass gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 GewStDV eine Kürzung ausschied. Bei den Hinzurechnungen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG waren Vorgänge auszusondern, die

13 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (DBA Türkei 2011) v. 19.9.2011, BGBl 2012 II S. 526 NWB KAAAH-29903.
 14 Bei der Lösung musste unbedingt das BMF-Schreiben v. 3.5.2018 - IV B 2 - S 1300/08/10027, BStBl 2018 I S. 643 NWB YAAAG-84517, zur steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den DBA zur Hilfe genommen werden. Ansonsten wäre der Sachverhalt praktisch „nicht lösbar“ gewesen.
 15 Siehe auch BMF, Schreiben v. 1.11.2013 - IV C 4 - S 2290/13/10002, BStBl 2013 I S. 1326 NWB SAAAF-70473.

den Ausgangsbetrag nicht gemindert hatten (aktivierte Bauzeitinsen, Zinsen auf Gewerbesteuernachzahlungen). Darüber hinaus war darzulegen, dass auch der eigene Mietaufwand für weitervermietete Grundstücksteile der Hinzurechnung gem. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG unterliegt.¹⁶

Klausurteil	Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt / IStR)	ca. 60 %
Teil II (KSt / GewSt) Sachverhalt 1 (KSt)	ca. 35 %
Sachverhalt 2 (GewSt)	ca. 5 %

6. Prüfungsjahr 2016

a) Teil I – Einkommensteuer

In dem aus einem Teil bestehenden Einkommensteuersachverhalt waren die (Geschäfts-)Beziehungen einer GmbH (Baumarkt) zu ihren verschiedenen Arbeitnehmern, Geschäftspartnern und Gesellschaftern (ein GGF mit 80 % und eine in Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft mit 20 %) zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung war sehr ungewöhnlich, denn es waren die „ertragsteuerlichen Abzugspflichten“ der GmbH zu ermitteln. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Pauschalierung der Lohnsteuer gem. § 40a Abs. 1 EStG für Inventuraushilfen;
- ▶ Steuerabzug gem. §§ 48 ff. EStG (Bauabzugssteuer) im Zusammenhang mit dem Neubau des Gartencenters;
- ▶ Pauschalbesteuerung des Arbeitslohns in Bezug auf eine Weihnachtsfeier gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, verbunden mit einer Inzidentprüfung des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Betriebsveranstaltung); Steuerabzug gem. § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG im Zusammenhang mit dem Auftritt einer kolumbianischen Salsa-Band;
- ▶ Abzugsverpflichtung im Zusammenhang mit einer Gewinnausschüttung gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG; Freistellung gem. § 43b EStG (französische Kapitalgesellschaft);
- ▶ Steuerabzugspflichten im Zusammenhang mit Aufmerksamkeiten und Geschenken an die eigenen Arbeitnehmer;
- ▶ Lohnsteuerabzugspflichten im Zusammenhang mit einer für die eigenen Arbeitnehmer abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung;
- ▶ Pauschalbesteuerung gem. § 37b EStG i. R. der Zuwendung von VIP-Tickets (Fußball-Bundesliga) an Arbeitnehmer, Geschäftspartner und Kunden.

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Zu ermitteln waren das zVE sowie der Bestand des steuerlichen Einlagekontos für mehrere Jahre.

Schwerpunkte waren:

- ▶ Bewertung einer Pensionsrückstellung nach § 6a EStG – vGA mangels eingehaltener Probezeit (keine Leistung mangels Abfluss) – sowie Auswirkung bei Wegfall der Pensionsrückstellung;

- ▶ verdeckte Einlage von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (inkl. Erhöhung Einlagekonto);
- ▶ Veräußerung von GmbH-Anteilen mit anteiliger Rückzahlung des Kaufpreises;¹⁷
- ▶ private Pkw-Nutzung als vGA bei der GGF (Leistung i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG).¹⁸

Sachverhalt 2

Ermittlung sowohl des körperschaftsteuerlichen Verlustvortrags als auch der vortragsfähigen Gewerbeverluste einer GmbH und einer OHG unter Beachtung der folgenden Punkte:

- ▶ Anwendung von § 8c KStG und § 10a Satz 10 Halbsatz 1 GewStG bei schädlichem Beteiligungserwerb einer Kapitalgesellschaft inkl. Stille-Reserven-Klausel (bei Beteiligung an Mitunternehmerschaft zusätzlich § 10a Satz 10 Halbsatz 2 GewStG, soweit auf Kapitalgesellschaft entfallend¹⁹); Beispiele hierzu können H 10a.3 Abs. 3 Anwendung des § 8c KStG GewStH entnommen werden;
- ▶ Anwendung des § 8 Nr. 8 GewStG auf Verlustanteil aus Mitunternehmerschaft;
- ▶ Veräußerungsgewinn des Mitunternehmeranteils durch Kapitalgesellschaft gewerbesteuerpflichtig (§ 7 Satz 2 Nr. 2 GewStG) und Verlust der Unternehmeridentität mit Wegfall des Gewerbeverlusts.

Klausurteil	Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	ca. 60 %
Teil II (KSt / GewSt) Sachverhalt 1	ca. 24 %
Sachverhalt 2	ca. 16 %

7. Prüfungsjahr 2015

a) Teil I – Einkommensteuer

Sachverhalt 1 (Internationales Steuerrecht)

Den Handlungsrahmen bildet ein in den Niederlanden ansässiger Stpfl., der im Inland über mehrere Einkunftsquellen verfügt. Zu ermitteln war dessen zVE. Der Aufbau war insoweit ein wenig „knifflig“, weil zuerst die Einkünfte und deren Zuordnung (Deutschland oder Niederlande) zu ermitteln waren, um dann im Einleitungsteil („Steuerpflicht“) zum Ergebnis zu kommen, dass ein Antrag zur unbeschränkten Steuerpflicht gem. § 1 Abs. 3 EStG die günstigste Option darstellte.

Im Einzelnen waren weiterhin die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Einkünfte gem. § 17 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG aus der Veräußerung von Anteilen an einer inländischen GmbH;

¹⁶ Vgl. Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 2.7.2012 - G 1422, BStBl 2012 I S. 654 NWB TAAAE-12986, Rz. 29a.

¹⁷ Vgl. BMF, Schreiben v. 24.7.2015 - IV C 2 - S 2750-a/07/10002: 002, BStBl 2015 I S. 612 NWB NAAAE-97190.

¹⁸ Vgl. BMF, Schreiben v. 3.4.2012 - IV C 2 - S 2742/08/10001, BStBl 2012 I S. 478 NWB AAAAE-07603.

¹⁹ Die Sachverhaltskonzeption bezog sich auf den Rechtsstand des § 8c KStG vor der rückwirkenden Abschaffung des quotalen Verlustuntergangs durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften v. 11.12.2018, BGBl 2018 I S. 2338.

- ▶ Einkünfte gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus einer vermieteten Inlandsimmobilie;
- ▶ Einkünfte durch den Bezug einer Rente aus der (deutschen) gesetzlichen Sozialversicherung, wobei auch auf die Problematik „Berechnung des steuerfreien Anteils im Zusammenhang mit Rentenanpassungen“ einzugehen war;
- ▶ Parteispende und außergewöhnliche Belastungen (Arztkosten).

Sachverhalt 2

Den äußeren Rahmen bildete ein Arbeitnehmer mit zwei Kindern. Dabei waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Gewährung von Freibeträgen gem. § 32 Abs. 6 EStG (Kinder- bzw. Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsfreibetrag) für die beiden Kinder, wobei der Schwerpunkt auf einer exakten Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit des volljährigen Sohnes i. R. einer Zweitausbildung (§ 32 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 EStG) lag;
- ▶ geldwerter Vorteil (Arbeitslohn) im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstwagens;
- ▶ Problematik der Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte bzw. Sammelpunkt (§ 9 Abs. 4 i. V. mit Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 3 EStG);²⁰
- ▶ Unterhaltsaufwendungen für den Sohn gem. § 33a Abs. 1 EStG nach Vollendung des 25. Lebensjahres;
- ▶ Freibetrag für Sonderbedarf gem. § 33a Abs. 2 EStG.

Sachverhalt 3

Zu ermitteln waren die Einkünfte eines Stpfl. aus einem Gewerbebetrieb mit Gewinnermittlung durch EÜR nach § 4 Abs. 3 EStG im Zusammenhang mit einer Betriebsaufgabe. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Gewinn aus der Veräußerung eines in das BV eingelegten Betriebsgrundstücks;
- ▶ unentgeltliche Überlassung eines betrieblichen Transportfahrrads an eine gemeinnützige Organisation;
- ▶ betrieblich veranlasste Steuerberatungskosten;
- ▶ Wechsel von der EÜR zum BVV anlässlich der Betriebsaufgabe (vgl. R 4.5 Abs. 6 EStR) und Ermittlung des Übergangsgewinns entsprechend R 4.6 Abs. 1 EStR;
- ▶ Ermittlung des Aufgabegewinns nach § 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 EStG;
- ▶ privates Veräußerungsgeschäft gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 i. V. mit Satz 5 Nr. 1 EStG im Zusammenhang mit dem veräußerten Grundstück des BV.

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Der Sachverhalt drehte sich um die körperschaft- und gewerbesteuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen sowie die Wertpapierleihe.

Folgende Punkte bzw. Vorschriften waren zu prüfen:

- ▶ unmittelbarer und mittelbarer (über KG) Dividendenbezug – Anwendung von § 8b Abs. 4 Satz 4, 5 KStG sowie § 9 Nr. 2a GewStG sowohl bei der KG als auch bei der GmbH;

- ▶ unterjähriger Erwerb einer GmbH-Beteiligung mit Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 6 KStG und keine Auswirkung des abweichenden Wj. bei § 9 Nr. 2a GewStG;
- ▶ Anwendung des § 8b Abs. 4 Satz 3 KStG bei der Wertpapierleihe (§ 9 Nr. 2a GewStG hier nicht einschlägig); kein § 8b Abs. 10 KStG bei einer Leihe durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts (beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Nr. 2 Halbsatz 2 Buchst. a i. V. mit § 32 Abs. 3 KStG).

Sachverhalt 2

Zu beurteilen waren die Auswirkungen des überbewerteten Erwerbs eigener Anteile durch eine GmbH von der Alleingesellschafterin. Die Lösung konnte unter Heranziehung des BMF-Schreibens v. 27.11.2013²¹ „abgeschrieben“ werden:

- ▶ Fortentwicklung des steuerlichen Einlagekontos unter Anwendung des § 28 Abs. 2 KStG und vGA als Leistung i. S. des § 27 Abs. 1 Satz 3 KStG;
- ▶ Veräußerungsvorgang nach § 17 EStG bei der Gesellschafterin und Erfassung einer vGA nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	Sachverhalt 1 (IStR)	ca. 20 %
	Sachverhalt 2	ca. 20 %
	Sachverhalt 3	ca. 20 %
Teil II (KSt / GewSt)	Sachverhalt 1	ca. 27 %
	Sachverhalt 2	ca. 13 %

III. Themen der StB-Prüfungen 2014–2012

1. Prüfungsjahr 2014

a) Teil I – Einkommensteuer

Sachverhalt 1 (Internationales Steuerrecht)

Den Handlungsrahmen bildet die Rückkehr eines brasilianischen Staatsbürgers nach fast zwanzigjähriger Ansässigkeit im Inland in sein Heimatland Brasilien, mit dem kein DBA besteht. Zu ermitteln waren seine (im Inland) steuerpflichtigen Einkünfte. In diesem Kontext waren im Einzelnen zu prüfen:

- ▶ Wechsel der Steuerpflicht (§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG) und Ablehnung der Anwendung des § 2 AStG aufgrund der fehlenden deutschen Staatsbürgerschaft;
- ▶ Einkünfte gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. V. mit § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG aus der Gewinnausschüttung einer inländischen GmbH, wobei auch die Abgeltungswirkung des Kapitalertragsteuerabzugs nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG eine Rolle spielte;
- ▶ Zinsen aus einem Gesellschafterdarlehen, soweit diese dem Zeitraum der unbeschränkten Einkommensteuer-

²⁰ Beachte hierzu das BMF-Schreiben v. (nunmehr) 25.11.2020 - IV C 5 - S 2353/19/10011 :006 („Reisekostenerlass“), BStBl 2020 I S. 1228 NWB EAAAH-65600, Rz. 26.
²¹ Vgl. BMF, Schreiben v. 27.11.2013 - IV C 2 - S 2742/07/10009 BStBl 2013 I S. 1615 NWB RAAAE-51735.

pflicht zuzuordnen sind, § 20 Abs. 1 Nr. 7 i. V. mit § 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b EStG (keine „Abgeltungssteuer“; keine inländischen Einkünfte nach dem Wegzug);

- ▶ Zinsen aus einem Tagesgeldkonto gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, soweit sie dem Zeitraum der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht zuzuordnen sind (mit „Abgeltungssteuer“);
- ▶ Vermögenszuwachsbesteuerung gem. § 6 AStG i. V. mit § 17 EStG aufgrund des Wegzugs.

Sachverhalt 2

Geschildert wird die Übertragung eines Dreifamilienhauses von den Eltern auf ihre Tochter i. R. der vorweggenommenen Erbfolge gegen Gleichstellungsgeld an den Bruder. Das Haus ist teils zu fremdbetrieblichen und teils zu fremden Wohnzwecken vermietet; teils wird es zu eigenen Wohnzwecken (durch die Tochter) genutzt. Zu ermitteln waren die Einkünfte der Tochter. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Beschreibung und Darstellung der vorweggenommenen Erbfolge als teilentgeltlichen Vorgang mit Ermittlung der „Quote“ (entgeltlich – unentgeltlich)²²;
- ▶ Aufteilung auf das Gebäude sowie den Grund und Boden entsprechend der Gebäudenutzung (R 4.2 Abs. 4 EStR);
- ▶ Prüfung von anschaffungsnahen HK gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1a i. V. mit § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG im Zusammenhang mit einer Bad- und Fassadenerneuerung. Dabei war insbesondere auf die Zuordnung beim Gebäude (das Bad betraf nur eine Wohnung, die Fassade das gesamte Gebäude) sowie auf die Prüfung nur im entgeltlichen Teil (R 6.4 Satz 2 EStR) zu achten.

Da die Vermietung zu fremdbetrieblichen Zwecken an eine GmbH erfolgte, deren Alleingesellschafterin die Tochter ist, waren des Weiteren die Voraussetzungen für eine Betriebsaufspaltung erfüllt. In diesem Zusammenhang waren die folgenden Punkte zu bearbeiten:

- ▶ Darlegung der sachlichen und personellen Verflechtung (H 15.7 Abs. 4 EStH) zwischen Besitzunternehmen und Betriebs-GmbH;
- ▶ Aufnahme des Gebäudeteils sowie des GmbH-Anteils in das BV des Besitzunternehmens mit dem Einlagewert (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a, Buchst. b i. V. mit § 6 Abs. 1 Nr. 6 EStG, Betriebseröffnung);
- ▶ vGA der Betriebs-GmbH an das Besitzunternehmen aufgrund einer unangemessen hohen Miete.

Vor dem Hintergrund, dass das gesamte Grundstück und die GmbH-Anteile von der Tochter am Jahresende veräußert wurden, waren die folgenden Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Ende der Betriebsaufspaltung und damit Betriebsveräußerung des Besitzunternehmens gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG;
- ▶ Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Im Zusammenhang mit der zu fremden Wohnzwecken vermieteten Wohnung waren noch die folgenden Punkte zu prüfen:

- ▶ Einkünfte aus VuV gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. mit Abs. 2 EStG im Zusammenhang mit einer verbilligten Nutzungsüberlassung (an die eigene Tante);
- ▶ privates Veräußerungsgeschäft gem. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG resultierend aus der Veräußerung der Wohnung.

Sachverhalt 3 (weitgehend Internationales Steuerrecht)

Die Aufgabe bestand darin, das zV eines im Inland ansässigen Stpfl. zu ermitteln, der diverse Einkünfte, überwiegend in einem grenzüberschreitenden Kontext (Spanien), erzielt hat. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu überprüfen:

- ▶ Ermittlung und Aufteilung der bis zum Eintritt in den Ruhestand am 30.6. erzielten Einkünfte aus einer Arbeitnehmertätigkeit (§ 1 LStDV), weil die Arbeitsleistung zum überwiegenden Teil in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers in Spanien erbracht wurde;
- ▶ Einkünfte aus VuV gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aus einem vermieteten und in Spanien belegenen Ferienhaus;
- ▶ Einkünfte aus der (inländischen) gesetzlichen Rentenversicherung (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG);
- ▶ Einkünfte aus einem Aufsichtsratsmandat (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG) für eine in Spanien ansässige Kapitalgesellschaft.

b) Teil II – Körperschaft- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1

Darzustellen waren die Auswirkungen einer unverzinslichen Darlehensgewährung zwischen Mutter- und Tochterkapitalgesellschaft einschließlich einer Teilwertabschreibung auf das Darlehen. Folgende Punkte waren in diesem Zusammenhang zu prüfen:

- ▶ Upstream-Darlehen: vGA wegen Unverzinslichkeit und Teilwertabschreibung des Darlehens sowie Versteuerung erhaltener vGA (Zinsen) mit Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG; keine Abzinsung der Forderung wegen Fiktions- theorie und keine Versteuerung der vGA (Teilwertabschreibung) mangels Zuflusses eines Vermögensvorteils;
- ▶ Downstream-Darlehen: Teilwertabschreibung eines Darlehens keine verdeckte Einlage, aber Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 4 ff. KStG; Abzinsung einer Verbindlichkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Sachverhalt 2

Zu beurteilen war eine körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft (ein Organträger und zwei Organgesellschaften). Schwerpunkte waren:

- ▶ getrennte Ermittlung der Gewerbeerträge im Organkreis (R 7.1 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 GewStR);
- ▶ erweiterte Grundstückskürzung bei einer Organgesellschaft, Tätigkeit der anderen Gesellschaften im Organkreis unerheblich;
- ▶ keine Hinzurechnung von Darlehensgewährungen zwischen Organgesellschaft und Organträger;

22 Vgl. hierzu BMF, Schreiben v. 13.1.1993 - IV B 3 - 5 2190 - 37/92, BStBl 1993 I S. 80 NWB OAAAA-77082, Rz. 7 und 14.

- ▶ Kürzung gem. § 9 Nr. 2a GewStG auf Ebene der Organgesellschaft²³;
- ▶ Verlustabzug auf Ebene des Organträgers unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung;
- ▶ keine Kürzung um Verlustvorträge der Organgesellschaften aus vororganschaftlicher Zeit gem. § 10a Satz 3 GewStG.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I (ESt)	Sachverhalt 1 (IStR)	ca. 18 %
	Sachverhalt 2	ca. 32 %
	Sachverhalt 3 (IStR)	ca. 10 %
Teil II (KSt / GewSt)	Sachverhalt 1	ca. 21 %
	Sachverhalt 2	ca. 19 %

2. Prüfungsjahr 2013

a) Teil I – Einkommen- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1 (Einkommen- und Gewerbesteuer)

Aufgabe war es, die einkommen- und gewerbsteuerlichen Folgen aus der Veräußerung eines GmbH-Anteils (100 %) zu erläutern. Die Besonderheit des Sachverhalts bestand darin, dass der Stpfl. siebzehn Monate davor sein Einzelunternehmen (zu Buchwerten) in die GmbH eingebracht hatte.

Dabei war insbesondere auf die folgenden Punkte einzugehen:

- ▶ Schonung der stillen Reserven bei der Einbringung gem. § 20 UmwStG;
- ▶ Ermittlung des Einbringungsgewinns I gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG i. V. mit § 16 EStG, da die Anteilsveräußerung innerhalb der Sperrfrist erfolgt ist;
- ▶ Ermittlung des Veräußerungsgewinns gem. § 17 EStG aufgrund der Veräußerung des GmbH-Anteils;
- ▶ gewerbsteuerliche Auswirkungen (keine, da Veräußerungsgewinne gem. § 16 und 17 EStG gewerbsteuerfrei).

Sachverhalt 2 (Einkommensteuer)

Zu ermitteln waren die Einkünfte eines gewerblichen Einzelunternehmers mit Gewinnermittlung durch EÜR gem. § 4 Abs. 3 EStG.

Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Mietzahlungen für einen Lagerraum im Zusammenhang mit „wiederkehrenden Ausgaben“ für die Tatbestandsmerkmale „regelmäßig wiederkehrend“, „Fälligkeit“, „Abfluss“ und „kurze Zeit“. Dies führte dann zur Rechtsfolge gem. § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Satz 1 EStG;
- ▶ Anschaffung eines Lieferwagens und Ermittlung der AfA mit dem Schwerpunkt „AfA-Beginn“ (ab Lieferung = Übergang von Nutzen und Lasten);
- ▶ Veräußerung einer betrieblich genutzten Maschine mit Ermittlung des Veräußerungsgewinns;
- ▶ Reparaturkosten für einen auf einer betrieblichen Fahrt beschädigten Pkw des Privatvermögens mit Hinweis auf die Behandlung des sog. merkantilen Minderwerts;

- ▶ Folgen eines Diebstahls eines betrieblich genutzten Anhängers, wobei der Schwerpunkt auf eine Stellungnahme zur Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR lag.

Sachverhalt 3 (Internationales Steuerrecht)²⁴

Arbeitsauftrag war die Ermittlung der (im Inland steuerpflichtigen) Einkünfte eines in Großbritannien lebenden und dort als Rechtsanwalt tätigen Stpfl., der während des laufenden Jahres regelmäßig auch seine beiden im Inland belegenen Eigentumswohnungen aufgesucht hat. Eine Eigentumswohnung hat er im Prüfungs-VZ veräußert. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte zu prüfen:

- ▶ Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. mit § 8 AO) aufgrund der regelmäßigen Nutzung der inländischen Wohnungen;
- ▶ Bestimmung der Ansässigkeit nach dem DBA Großbritannien²⁵;
- ▶ Einkünfte aus der Rechtsanwaltstätigkeit („Welteinkommen und DBA“);
- ▶ Einkünfte gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aufgrund der Veräußerung einer der beiden Eigentumswohnungen (keine, da zu eigenen Wohnzwecken genutzt, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG);
- ▶ Einkünfte aus Zinsen aus einem UK-Festgeldkonto (keine, da keine im Inland steuerpflichtigen Einkünfte).

Sachverhalt 4 (Einkommensteuer)

Die Aufgabenstellung sah die Ermittlung der Einkünfte einer Kommanditistin aus ihrer Beteiligung an einer GmbH & Co. KG vor. Dabei war sowohl auf die laufenden Einkünfte als auch auf die Einkünfte aus der Veräußerung des Kommanditanteils einzugehen. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ laufende Einkünfte aus der Beteiligung unter Anwendung des § 15a EStG aufgrund eines negativen Kapitalkontos, wobei insbesondere zu beachten war, dass wegen der möglichen Verrechnung der entstandenen Verluste (im Gesamthandskreis) mit dem Veräußerungsgewinn die Beschränkung nicht wirksam werden konnte;
- ▶ AfA für einen in das SBV eingelegten Pkw unter Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 Buchst. a i. V. mit Satz 2 EStG, da die Einlage innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung erfolgt war; dabei war auch auf die Nutzungsentnahme wegen privater (Mit-)Nutzung einzugehen;
- ▶ Zinsaufwendungen für eine zum SBV gehörende Darlehensverbindlichkeit;
- ▶ Einkünfte aus der Veräußerung des KG-Anteils gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 2 EStG;
- ▶ Einbeziehung (in den Veräußerungsgewinn) einer sich im SBV befindlichen, ausgefallenen Forderung (Bürgenregress gem. § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB) gegen die KG aus der

²³ Der Sachverhalt betraf einen Erhebungszeitraum vor Einführung des § 7a GewStG.

²⁴ In diesem Prüfungs-VZ war Großbritannien noch Teil der EU.

²⁵ Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung (DBA Großbritannien) v. 30.3.2010, BGBl 2010 II S. 1333 NWB OAAAH-29906.

- Inanspruchnahme aus einem für die KG abgegebenen Bürgschaftsversprechen;
- ▶ Entnahme des Pkw aus dem SBV anlässlich der Veräußerung des Mitunternehmeranteils;
- ▶ (Zwangs-)Überführung ins Privatvermögen (PV) der sich im SBV befindlichen Darlehensverbindlichkeit, soweit eine Tilgung möglich gewesen wäre;
- ▶ nachträgliche Einkünfte gem. § 24 Nr. 2 i. V. mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, soweit die Darlehensverbindlichkeit im SBV verblieben war.

Sachverhalt 5 (Gewerbesteuer)

Der (kurze) Sachverhalt thematisiert im Wesentlichen die gewerbesteuerliche Auswirkung einer Gewinnausschüttung einer sich im BV eines Einzelunternehmens befindlichen, 55 %igen GmbH-Beteiligung, die mit entsprechendem Zinsaufwand fremdfinanziert war. Aus einem bereits vorgegebenen (handelsbilanziellen) Gewinn war der Gewerbesteuermessbetrag zu ermitteln. Im Einzelnen war dabei auf die folgenden Punkte einzugehen:

- ▶ sachliche Gewerbesteuerpflicht;
- ▶ Ermittlung des Ausgangsbetrags (§ 7 Satz 1 GewStG) unter Berücksichtigung der Ausschüttung sowie der gezahlten Darlehenszinsen für das Finanzierungsdarlehen. Hier war insbesondere auf das Teileinkünfteverfahren gem. § 3 Nr. 40 EStG und das Teilabzugsverbot § 3c Abs. 2 EStG einzugehen.
- ▶ Kürzung gem. § 9 Nr. 2a Satz 1 GewStG aufgrund des gewerbesteuerlichen „Schachtelprivilegs“ unter Einbeziehung der Zinsaufwendungen. Interessant war hier die Vorschrift des § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG. Die nach Anwendung des § 3c Abs. 2 EStG verbleibenden Zinsaufwendungen mindern den Kürzungsbetrag. „Insoweit“, also soweit der Kürzungsbetrag gemindert wird, sind diese nicht gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG hinzuzurechnen.

b) Teil II – Körperschaftsteuer

Zu ermitteln waren v. a. die körperschaftsteuerpflichtigen Einkünfte für eine ausländische Kapitalgesellschaft (kein DBA). Zudem waren etwaige Erstattungsansprüche und die Erhebungsform der Körperschaftsteuer darzustellen. Schwerpunkte waren:

- ▶ beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Nr. 1 KStG i. V. mit § 49 EStG für inländische Einkünfte;
- ▶ Kapitalherabsetzung mit Auszahlung aus inländischer GmbH inkl. Feststellung nach §§ 27, 28 KStG bei bestehendem Sonderausweis sowie Anwendung des § 17 Abs. 4 EStG i. V. mit § 8b Abs. 2 KStG beim Empfänger i. R. des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG;²⁶
- ▶ vGA aus inländischer GmbH nach § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EStG mit Abgeltungswirkung nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG und Erstattungsanspruch nach § 44a Abs. 9 EStG;
- ▶ Veräußerung der Anteile an einer inländischen GmbH nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa i. V. mit § 17 Abs. 1 EStG sowie Anwendung von § 8b Abs. 2 KStG auf den Veräußerungsgewinn ohne Freibetrag nach § 17 Abs. 3 EStG;²⁷

- ▶ Vermietung eines inländischen Bürogebäudes nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa EStG mit Einkünfteermittlung;²⁸ Vorteilsverbrauch aus vGA als Betriebsausgabe; keine Gewerbesteuerpflicht mangels inländischer Betriebsstätte i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I	Sachverhalt 1 (ESt / GewSt)	ca. 14 %
	Sachverhalt 2 (ESt)	ca. 14 %
	Sachverhalt 3 (IStR)	ca. 12 %
	Sachverhalt 4 (ESt)	ca. 22 %
	Sachverhalt 5 (GewSt)	ca. 5 %
Teil II (KSt)		ca. 33 %

3. Prüfungsjahr 2012

a) Teil I – Einkommen- und Gewerbesteuer

Sachverhalt 1 (Gewerbe- und Einkommensteuer)

Den äußeren Rahmen bildet ein gewerbliches Einzelunternehmen mit zwei Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden, für das die Gewerbesteuer im Erhebungszeitraum zu ermitteln war. Im Einzelnen waren die folgenden Punkte und Sachverhalte zu prüfen, bei denen es insbesondere darauf ankam, genau zwischen den Auswirkungen auf den Ausgangsbetrag und den Hinzurechnungen nach § 8 GewStG bzw. den Kürzungen nach § 9 GewStG zu unterscheiden:

- ▶ Ermittlung des Ausgangsbetrags (§ 7 Satz 1 GewStG) unter der Berücksichtigung von nicht abziehbaren Schuldzinsen wegen Überentnahmen gem. § 4 Abs. 4a EStG;
- ▶ Hinzurechnung von Schuldzinsen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG, soweit diese nicht schon wegen § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbar waren;²⁹
- ▶ Hinzurechnung von Mietaufwendungen gem. § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG;
- ▶ Kürzung gem. § 9 Nr. 1 Satz 1 GewStG;
- ▶ Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 GewStG. Hierbei waren die §§ 28 ff. GewStG abzuarbeiten, insbesondere die Frage, welche Arbeitsentgelte gem. § 31 GewStG für den Zerlegungsmaßstab zu berücksichtigen sind bzw. welche nicht.

Sachverhalt 2 (Einkommensteuer)

Geschildert wird ein Zweifamilienhaus des Privatvermögens, das der Stpfl., dessen Einkünfte zu ermitteln waren, bis zum 31.8. vermietet. Zum 1.9. überträgt er die Nutzung des Grundstücks im Wege eines Erbbaurechts unter gleichzeitiger Veräußerung des Gebäudes auf einen Dritten.

26 Zur Anwendung des § 8b Abs. 2, 3 KStG i. R. der beschränkten Steuerpflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e Doppelbuchst. aa EStG vgl. BFH, Urteil v. 31.5.2017 - I R 37/15, BStBl 2018 II S. 144 NWB GAAAG-60391.
 27 Vgl. insoweit BFH, Urteil v. 31.5.2017 - I R 37/15, BStBl 2018 II S. 144 NWB GAAAG-60391.
 28 Zur Anwendung von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f Doppelbuchst. aa EStG vgl. BMF, Schreiben v. 16.5.2011 - IV C 3 - S 2300/08/10014, BStBl 2011 I S. 530 NWB ZAAAD-83691.
 29 Siehe § 8 GewStG Einleitungssatz: „Dem Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7) werden folgende Beträge wieder hinzuzurechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind: (...)“.

In diesem Kontext waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften unter Hinzunahme des als Anhang auszugsweise abgedruckten Erbbaurechtsgesetzes (Erbbaurechtsgesetz) zu prüfen:

- ▶ Darlegung der Einkünfte aus VuV gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, und zwar bis zum 31.8. für das gesamte Grundstück und ab dem 1.9. in Bezug auf die Nutzungsüberlassung des Grund und Bodens aufgrund des Erbbaurechts;
- ▶ Verteilung des für 99 Jahre im Voraus zugeflossenen Erbbauzinses gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit Abs. 2 Satz 2 EStG;
- ▶ Prüfung von nachträglichen HK (Anbringung eines Balkons) mit Sofortabzug als Werbungskosten aufgrund der Vereinfachungsregelung gem. R 21 Abs. 2 Satz 2 EStR (Aufwendungen netto unter 4.000 €);
- ▶ Gebäude-AfA bis zur Veräußerung;
- ▶ Prüfung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG (abzulehnen, weil die Anschaffung des Grund und Bodens außerhalb der Zehnjahresfrist lag und dies auch für das hergestellte Gebäude gilt).

Sachverhalt 3 (Internationales Steuerrecht)

Zu ermitteln waren die gewerblichen Einkünfte eines im Inland ansässigen Stpfl. im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung einer in Österreich ansässigen GmbH. Von der Beteiligung (10 %) war die Hälfte lt. Sachverhaltsvorgabe unstrittig dem BV seines Einzelunternehmens zugeordnet. Dabei waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Gewinnausschüttung als Teil des betrieblichen Gewinns unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens gem. § 3 Nr. 40 Satz 1 Buchst. d EStG;
- ▶ Prüfung der persönlichen und sachlichen Abkommensberechtigung des DBA Österreich³⁰;
- ▶ Prüfung des Besteuerungsrechts für die Gewinnausschüttung nach dem DBA mit Versteuerung in Deutschland unter Anrechnung der österreichischen Quellensteuer (Art. 10 Abs. 1 i. V. mit Abs. 2 Satz 1 Buchst. b DBA Österreich);
- ▶ Anwendung des Abzugsverfahrens gem. § 34c Abs. 2 EStG, da die (einzig) gewerblichen Einkünfte mit einem Verlust vorgegeben waren und der Anrechnungshöchstbetrag daher entfällt.
- ▶ Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG hinsichtlich des dem PV zugeordneten Anteils an der GmbH;
- ▶ Prüfung des § 32d Abs. 5 i. V. mit Abs. 6 Satz 2 EStG (abzulehnen, da i. R. eines Antrags gem. § 32d Abs. 6 Satz 1 EStG kein Abzugsverfahren der ausländischen Steuer vorgesehen ist).

Sachverhalt 4 (Internationales Steuerrecht)

Den Handlungsrahmen bildet der am 28.2. erfolgte Wegzug eines bis dahin unbeschränkt Stpfl. nach Österreich. In diesem Kontext waren die folgenden Punkte bzw. Vorschriften zu prüfen:

- ▶ Wechsel der Steuerpflicht (§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG);
- ▶ Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten Aufsichtsrats Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 49 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

unter Beachtung des § 50a Abs. 1 Nr. 4 EStG und Anwendung des Art. 16 DBA Österreich;

- ▶ Einkünfte aus einer in Salzburg belegenen vermieteten Wohnung (Freistellung bis 28.2. gem. DBA, kein inländischer Anknüpfungspunkt ab dem 1.3.) und Progressionsvorbehalt gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG;
- ▶ Vermögenszuwachsbesteuerung gem. § 6 AStG i. V. mit § 17 EStG.

b) Teil II – Körperschaftsteuer

Zu ermitteln waren das zVE sowie die festzusetzende Körperschaftsteuer einer inländischen UG (haftungsbeschränkt). Darüber hinaus war für die Aufwärtsverschmelzung einer Tochter-GmbH das für beide Gesellschaften günstigste Ergebnis darzustellen.

Die Einzelsachverhalte behandelten folgende Themen:

- ▶ Rückrechnung vom Bilanzgewinn zum Jahresüberschuss mit gesetzlicher Rücklage nach § 5a Abs. 3 GmbHG;
- ▶ Erbschaft als Betriebseinnahme;³¹
- ▶ Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG sowie vGA wegen Verzichts auf Probezeit, keine Saldierung mit Rückdeckungsversicherung;
- ▶ ausländische Einkünfte aus einer Betriebsstätte sowie Dividendenbezug von ausländischer Kapitalgesellschaft (kein DBA-Staat) und Abzug ausländischer Quellensteuer nach § 34c Abs. 3 EStG;
- ▶ Erhöhung des Gehalts beherrschender GGF mit rückwirkender Befreiung von § 181 BGB³²;
- ▶ Abgrenzung Spende und vGA bei Übertragung von Wertpapieren an einen gemeinnützigen Verein (Vorstandsvorsitzender ist Sohn des beherrschenden GGF);
- ▶ Aufwärtsverschmelzung einer 100 %igen Tochterkapitalgesellschaft mit Verlustvortrag; Ansatz nach § 11 UmwStG mit gemeinem Wert zur Nutzung der Verluste und Schaffung von AfA-Potential bei der übernehmenden Muttergesellschaft; Übernahmegewinn nach § 12 Abs. 2 Satz 2 UmwStG i. V. mit § 8b Abs. 2, Satz 3 KStG steuerfrei; Bildung einer steuerlichen Rücklage nach § 6 Abs. 1 UmwStG für den Übernahmefolgegewinn.

Klausurteil		Verteilung der Punkte/Arbeitszeit
Teil I	Sachverhalt 1 (GewSt / ESt)	ca. 17 %
	Sachverhalt 2 (ESt)	ca. 13 %
	Sachverhalt 3 (IStR)	ca. 14 %
	Sachverhalt 4 (IStR)	ca. 16 %
Teil II (KSt)		ca. 40 %

30 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA Österreich) v. 24.8.2000 NWB GAAAA-87642.

31 Vgl. dazu BFH, Urteil v. 6.12.2016 - I R 50/16, BStBl 2017 II S. 324 NWB DAAAG-37077.

32 Vgl. dazu H 8.5 I. Änderungen des Gesellschaftsvertrags KStH 2015.

Hauptthemenfelder 2021–2012										
Prüfungsjahr	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Einkommensteuerrecht (allgemeine Themen)										
Steuerpflicht (ggf. mit Wechsel nach § 2 Abs. 7 Satz 3 EStG)	X	X			X		X	X	X	X
Veranlagung, Tarif										
Familienleistungsausgleich							X			
Sonderausgaben		X					X			
Außergewöhnliche Belastungen		X					X			
Einkünfte										
▶ Kapitalvermögen (Grundsätze)	X			X						
▶ Abgrenzung § 15 EStG vs. § 18 EStG		X								
▶ § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Nr. 2 EStG			X	X			X		X	
▶ Nichtselbständige Arbeit				X	X		X			
▶ Vermietung und Verpachtung								X		X
▶ Sonstige Einkünfte				X			X	X		X
Einkommensteuerrecht (spezielle Themen)										
Abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte			X					X		
AfA nach Einlage			X					X	X	
Anschaffungsnahe Herstellungsaufwand / allgemeiner nachträglicher Herstellungsaufwand	X	X						X		X
Betriebsaufspaltung (mit Verknüpfung zu KSt-Problemen)		X						X		
Betriebsveräußerung / Betriebsaufgabe (§ 16 EStG)	X			X			X	X	X	
Betriebsvermögensvergleich			X							
Einbringungstatbestände i. V. mit § 16, § 17 EStG	X								X	
EÜR (ggf. mit Wechsel der Gewinnermittlung)		X					X		X	
Elektrofahrzeug			X							
Erbaueinandersetzung										
Erbbaurecht										X
Ergänzende Vorschriften (§ 24 EStG)				X					X	
Investmentsteuerrecht (neu)			X							
IStR (Inbound- / Outboundfälle)										
▶ Hinzurechnungsbesteuerung	X									
▶ Anwendung DBA	X	X	X				X	X	X	X
▶ Anrechnung / Abzug (§ 34c Abs. 1, 2, § 32d Abs. 5 EStG)								X		X
▶ Erweiterte beschränkte Steuerpflicht (§ 2 AStG)								X		
▶ Inländische Einkünfte (div.)	X	X	X				X	X		
▶ Wegzugsbesteuerung (§ 6 AStG)			X					X		X
Progressionsvorbehalt				X						X
Realteilung		X								
Sonderabschreibungen	X									
Steuerabzugs- und Pauschalierungsproblematiken						X				
Steuerermäßigungen (div.)	X									
TEV (Einnahmenseite nach § 3 Nr. 40 EStG; Ausgabenseite nach § 3c Abs. 2 EStG)			X							X
Veräußerung von Anteilen i. S. von § 17 EStG				X			X		X	
Verbilligte Vermietung im PV	X									
Verlustausgleich / -abzug	X									
Verluste bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)			X	X					X	
Vorweggenommene Erbfolge im PV	X							X		
Wiederkehrende Bezüge (Leistungen)										
▶ Versorgungsleistungen										
▶ Altersbezüge		X		X						
▶ Steuerabzug (§ 50a EStG)			X							
Körperschaftsteuerrecht										
Gründung einer KapG			X	X						
Verdeckte Gewinnausschüttung	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verdeckte Einlage	X					X				
Steuerliches Einlagekonto (§ 27 KStG)		X		X	X	X	X			
Kapitalherabsetzung (§ 28 Abs. 2 KStG)							X		X	
Umwandlung (§ 29 KStG)			X							
§ 8b KStG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Verluste (§ 8c KStG)						X				
Organschaft	X				X					
Ausgleichszahlungen bei Organschaft (§ 16 KStG)	X				X					
Beschränkte Steuerpflicht (§ 2 KStG)		X					X		X	

Beteiligung an Mitunternehmerschaft	X					X				
Einkünfte aus Nicht-DBA-Staat										X
Umwandlungssteuerrecht										
Verschmelzung (§§ 11–13 UmwStG)			X							X
Sacheinlage (§ 20 UmwStG)	X								X	
Einbringungsgewinnbesteuerung (§ 22 UmwStG)	X								X	
Gewerbsteuerrecht										
Steuerpflicht	X	X		X				X	X	X
Ermittlung (Grundsätzliches)	X	X		X	X		X	X	X	X
Veräußerungsgewinn (§ 16 EStG, § 7 Satz 2 GewStG)			X	X		X			X	
Sonderbetriebsinnahmen / -ausgaben bei PersG	X									
Hinzurechnung (§ 8 Nr. 1 GewStG)		X	X		X			X		X
Hinzurechnung / Kürzung Anteil PersG	X					X				
Einfache oder erweiterte Grundstückskürzung		X	X		X					X
Schachtelprivileg		X	X				X	X	X	
Verlustabzug			X	X		X		X		
Zerlegung										X
Organschaft								X		

IV. Ausblick: Schriftliche StB-Prüfung 2022

Im Teilgebiet **Einkommensteuer** ist zunächst festzuhalten, dass sich die Prüfungsschwerpunkte EÜR (§ 4 Abs. 3 EStG), Wechsel von der EÜR zum BVV, Betriebsveräußerung/Betriebsaufgabe sowie die Betriebsaufspaltung fast wie ein roter Faden durch die letzten Prüfungsjahre ziehen. Im Bereich Überschusseinkünfte waren Einkünfte aus VuV (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG) im Zusammenhang mit anschaffungsnahen HK (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG i. V. mit § 9 Abs. 5 Satz 2 EStG) überproportional häufig vertreten. Daher sollten Sie sich auf diesen Gebieten besonders gewissenhaft vorbereiten und zahlreiche Fallkonstellationen, insbesondere mit einer teilentgeltlichen Übertragung i. R. der vorweggenommenen Erbfolge, durchspielen. Konträr dazu ist auffällig, dass die durchaus für eine Prüfung sehr gut geeignete Thematik „Erbengemeinschaft/Erbaueinandersetzung“ in diesem Zeitraum bislang gar nicht aufgegriffen wurde. Sie sollten diese also durchaus auch im Blick haben.

Im Teilgebiet **Internationales Steuerrecht** waren der Wechsel der Steuerpflicht (§ 2 Abs. 7 Satz 3 EStG), die beschränkte Steuerpflicht und damit die exakte Prüfung von inländischen Einkünften (§ 49 EStG) sowie die Vermögenszuwachsbesteuerung (§ 6 AStG) überproportional häufig vertreten. Auffällig war, dass dabei eher seltener konkrete DBA-Vorschriften zu prüfen waren, weil der internationale Bezug mit einem Nicht-DBA-Staat bestand. Daher sollte auch ein Fokus auf die Vorschriften des EStG im Kontext mit dem Internationalen Steuerrecht (§ 1 Abs. 3, § 32d Abs. 5, § 34c, §§ 49–50a EStG) gelegt werden. Dennoch darf die Systematik einer DBA-Prüfung hierbei nicht außer Acht gelassen werden. Sachverhalte des Internationalen Steuerrechts im Zusammenhang mit Gewinneinkünften aus ausländischen Betriebsstätten oder umgekehrt bei beschränkter Steuerpflicht mit inländischen Betriebsstätten waren eher unterrepräsentiert. Möglich erscheint folglich, dass auch diese Thematik in einer der nächsten Prüfung aufgegriffen wird.

Im Teilgebiet **Körperschaftsteuer** werden erfahrungsgemäß die „Dauerbrenner“ vGA und § 8b KStG jedes Jahr abgeprüft.

Auch die Themen Organschaft und verdeckte Einlage sollten sicher beherrscht werden. Kombiniert wird dies häufig mit der Fortentwicklung des steuerlichen Einlagekontos.

Ferner lässt sich für das Teilgebiet **Gewerbsteuer** festhalten, dass vielfach Fälle mit Personengesellschaften gewählt werden. Hierbei sind insbesondere die Kapitalerträge durch erhaltene Ausschüttungen (§ 7 Satz 4 GewStG sowie § 8 Nr. 5 und § 9 Nr. 2a GewStG) sowie die Sonderbetriebsergebnisse hervorzuheben. Der Verlustuntergang bei Gesellschafterwechsel spielte in der Vergangenheit immer wieder eine Rolle, komplexere Vorgänge, wie sie in den Beispielen in H 10a.3 Abs. 3 GewStH dargestellt sind, kamen dabei aber noch nicht zum Zuge. Insgesamt lässt sich aber festhalten, dass im Bereich des Gewerbesteuerrechts meistens Standards abgeprüft werden.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für Ihre Prüfung!

AUTOREN

Dr. Christian Baretti,

Dipl.-Volkswirt und Steuerberater, war u. a. für das ifo Institut für Wirtschaftsforschung in München tätig. Aktuell ist er Partner der Falch & Partner Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbH in München. Darüber hinaus ist er als Dozent in den Bereichen Gewerbesteuer, Einkommensteuer sowie Volkswirtschaftslehre für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig.

Wolfgang Bauer,

Dipl.-Finanzwirt (FH), hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Herrsching. Darüber hinaus ist er als Dozent u. a. in den Bereichen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Michael Mayr,

Jurist, hauptamtlicher Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Herrsching. Zudem ist er als Dozent u. a. in den Bereichen Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht und Gewerbesteuer für das Würzburger Lehrgangswerk WLW tätig. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Jens Münch LL.M.,

Dipl.-Finanzwirt (FH), ist Sachbearbeiter im Unternehmenssteuerreferat des Bayerischen Landesamts für Steuern. Für das Würzburger Lehrgangswerk WLW ist er als Dozent im Bereich Körperschaftsteuer tätig. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.



Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr **Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase** – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die **Steuerberaterprüfung**:



LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürer mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg




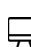

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

Ihre schnellen Bestellwege:

-  **Service-Fon**
02323.141-940
-  **Fax**
02323.141-173
-  **E-Mail**
bestellungen@nwb.de
-  **Internet**
go.nwb.de/sus
-  **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97232



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium (SuS)

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der Ausbildungspreis* von

16,60 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von
24,90 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

* Der Ausbildungspreis gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für € 4,- (D) und € 1,10 Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland € 2,20). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz


Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG